

# Vereinsatzung des Turnverein Reutin 1905 e.V.

(Neufassung vom 9. Juli 2021)



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Grundlagen des Vereins .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr .....	4
§ 2 Zweck des Vereins .....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	4
<b>II. Vereinsmitgliedschaft, Recht und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>5</b>
§ 4 Mitglieder des Vereins .....	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 7 Streichung aus der Mitgliederliste .....	5
§ 8 Ausschluss aus dem Verein .....	5
§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten .....	6
§ 10 Abwicklung des Beitragswesens .....	6
<b>III. Die Organe des Vereins .....</b>	<b>8</b>
§ 11 Die Vereinsorgane .....	8
§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitgliedern .....	8
§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung .....	8
§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung .....	8
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	9
§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung .....	10
§ 17 Beschlussfassung der Mitglieder im Umlaufverfahren in Abweichung von § 32 Abs. 2 BGB ...	10
§ 18 Vorstand gemäß § 26 BGB .....	10
§ 19 Aufgaben des Vorstands gemäß § 26 BGB im Rahmen der Geschäftsführung .....	11
§ 20 Die erweiterte Vorstandschaft .....	11
§ 21 Der Vereinsausschuss .....	12
§ 22 Kassenprüfer .....	12
<b>IV. Vereinsleben.....</b>	<b>13</b>
§ 23 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	13
§ 24 Beschlussfassung und Wahlen .....	13
§ 25 Protokolle.....	13

§ 26 Satzungsänderungen .....	13
§ 27 Vereinsordnungen .....	13
§ 28 Datenschutz .....	14
§ 29 Recht am eigenen Bild .....	14
§ 30 Haftungsbeschränkungen .....	14
<b>V. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>16</b>
§ 31 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall .....	16
§ 32 Sprachregelung.....	16
§ 33 Gültigkeit der Satzung.....	16

## I. Grundlagen des Vereins

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein Reutin 1905 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lindau (Bodensee).
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lindau (Bodensee) unter der Nr. VR 30069 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch:
  - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen
  - b) die Schulung der Mitarbeiter des Vereins.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## II. Vereinsmitgliedschaft, Recht und Pflichten der Mitglieder

### § 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Für besondere Verdienste um den Verein kann der Vorstand gemäß § 26 BGB die Ehrenmitgliedschaft mit Stimmrecht verleihen.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gemäß § 26 BGB zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand gemäß § 26 BGB, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung der Mitgliedschaft oder durch Ausschluss, sowie durch den Tod des Mitglieds.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen automatisch alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein, sowie sämtliche ausgeübten Ämter.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Der dem Vorstand gemäß § 26 BGB gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

### § 7 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 26 BGB aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung von 14 Tagen verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes gemäß § 26 BGB über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

### § 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres

Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet
  - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
  - d. ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt
  - e. sich vereinsschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (5) Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung. Sofern hiergegen keine Berufung eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam und die Mitgliedschaft im endet.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand gemäß § 26 BGB Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (7) In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

## § 9 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) an den Verein zu leisten.
- (2) Folgende Geldbeiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - a) Beitrag für Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre
  - b) Einzelbeitrag für Erwachsene
  - c) Familienbeitrag.
- (3) Die Höhe der Geldbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (4) Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

## § 10 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird bis zum 31.03. des Jahres per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, daran teilzunehmen.

- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitgliedes ein.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, welche durch den Vorstand gemäß § 26 BGB festgesetzt wird.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Bei Eintritt nach dem 31.08. des Jahres wird nur noch die Hälfte des Geldbeitrages berechnet.

### III. Die Organe des Vereins

#### § 11 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB
  - c) die erweiterte Vorstandschaft
  - d) der Vereinsausschuss.

#### § 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitgliedern

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand gemäß § 26 BGB erklärt haben.

#### § 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand gemäß § 26 BGB. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Von der erweiterten Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand gemäß § 26 BGB erlassen und geändert wird.

#### § 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im ersten Viertel des Jahres statt.
- (3) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von sechs Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt jeweils die fristgerechte Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.



- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand gemäß § 26 BGB einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand gemäß § 26 BGB festgelegt und eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse, sowie auf der Vereinshomepage bekannt gegeben.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand gemäß § 26 BGB bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand gemäß § 26 BGB muss diese Anträge sofort per Internet bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeit gestellt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Onlineverfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung ist möglich. Das Onlineverfahren erfolgt in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
- (8) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail spätestens zwei Stunden vor Beginn bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.
- (9) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Ein Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB leitet die Versammlung.
- (12) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Im Onlineverfahren erfolgt die Abstimmung über die systemischen Möglichkeiten der jeweiligen Onlineplattform.
- (13) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung, regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins erlassen und geändert wird.

## § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand gemäß § 26 BGB oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 10% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt jeweils die Absendung des E-Mail bzw. des Briefes.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands gemäß § 26 BGB
  - b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
  - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - f) Beschlussfassung über das Beitragswesen
  - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  - h) Zustimmungsvorbehalt zu Rechtsgeschäften des Vorstands nach § 26 BGB mit einem Geschäftswert von über € 10.000,- (Euro).

## § 17 Beschlussfassung der Mitglieder im Umlaufverfahren in Abweichung von § 32 Abs. 2 BGB

- (1) Bei Bedarf kann der Vorstand anordnen, dass die Mitglieder außerhalb einer Präsenzversammlung in Vereinsangelegenheiten Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.
- (2) Der Vorstand informiert dazu alle Mitglieder des Vereins in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände und durch Zusendung der Beschlussunterlagen und des Abstimmungscheins.
- (3) Der Vorstand bestimmt eine Frist bis zu der die Mitglieder ihre Stimme in Textform an die bekanntzugebende Vereinsadresse zu richten haben.
- (4) Die Berechnung der erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussgegenstände erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung.
- (5) Der Ablauf und die Ergebnisse des Umlaufverfahrens sind zu durch den Vorstand zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand teilt den Mitgliedern das Ergebnis des Umlaufverfahrens binnen 14 Tagen nach der Einsendefrist in Textform mit.

## § 18 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich aus drei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher als 1. Vorstand und einen 2. Vorstand als seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verein wird im Außenverhältnis durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Vier-Augen-Prinzip).

- (3) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass im Falle der Verhinderung des 1. Vorstands die beiden anderen Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB nach außen hin zur Vertretung berechtigt sind.
- (4) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Vorstand nach § 26 BGB beschlussfähig ist, auch wenn der Vorstand nicht satzungsmäßig besetzt ist.
- (5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist unzulässig.

## § 19 Aufgaben des Vorstands gemäß § 26 BGB im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit die Vereinsinteressen erfordern.
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der erweiterten Vorstandschaft und seiner Mitglieder selbst. Er gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist für sämtliche Vertragsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

## § 20 Die erweiterte Vorstandschaft

- (1) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:
  - a) dem Vorstand gemäß § 26 BGB
  - b) dem Schatzmeister
  - c) dem Schriftführer
  - d) der Jugendleiterin
  - e) dem Jugendleiter
  - f) den jeweiligen Abteilungsleitern
  - g) den Beisitzern.
- (2) Die erweiterte Vorstandschaft stimmt die Arbeit der einzelnen Abteilungen und Gruppen aufeinander ab. Sie beschließt die Jahrespläne, Zuschüsse für den Übungsbetrieb und gemeinsame Veranstaltungen. Die erweiterte Vorstandschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die Aufgaben der einzelnen Positionen sind in der Geschäftsordnung niedergeschrieben.
- (4) Die Amtszeit der erweiterten Vorstandschaft beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Bestellung der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft erfolgt durch Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die erweiterte Vorstandschaft bleibt so lange im Amt, bis satzungsgemäß eine Neue gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands gemäß § 26 BGB im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf zwei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (7) Scheidet ein einzelnes Mitglied aus der erweiterten Vorstandschaft während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand gemäß § 26 BGB ein kommissarisches Mitglied in die erweiterte Vorstandschaft berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode der erweiterten Vorstandschaft beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

- (8) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (9) Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besitzt ein Vetorecht. Dieses Recht kann nur für den Fall ausgeübt werden, wenn der Vorstand gemäß § 26 BGB einstimmig den Beschluss der erweiterten Vorstandschaft aus haftungsrechtlichen Gründen nicht verantworten kann.
- (11) Zusammenkünfte der erweiterten Vorstandschaft können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Onlineverfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden.

## § 21 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) der erweiterten Vorstandschaft
  - b) den Übungsleitern und Helfern.
- (2) Die Zusammenkunft des Vereinsausschusses dient dem Austausch und der internen Kommunikation zwischen der erweiterten Vorstandschaft, den Übungsleitern und Helfern. Zur internen Kommunikation zählen u.a. Informationen, die den Übungsbetrieb sicherstellen oder weiterbildende Maßnahmen.

## § 22 Kassenprüfer

- (1) Die in der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die vom Schatzmeister geführte Buchführung nebst Belegen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

## IV. Vereinsleben

### § 23 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organen des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

### § 24 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

### § 25 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

### § 26 Satzungsänderungen

- (1) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### § 27 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die erweiterte Vorstandschaft zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
  - b) Finanzordnung
  - c) Beitragsordnung
  - d) Wahlordnung
  - e) Ehrenordnung.

- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins in mündlicher und im Bedarfsfall auch schriftlicher Form bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## § 28 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
- (6) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands gemäß § 26 BGB durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 29 Recht am eigenen Bild

- (1) Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien und elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins erfolgt.
- (2) Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

## § 30 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für den Zweck des Vereins im Auftrag handelnde Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs,

bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## V. Schlussbestimmungen

### § 31 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung muss mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung des Vereins der Vorstand gemäß § 26 BGB als Liquidator bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lindau (Bodensee), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 32 Sprachregelung

- (1) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

### § 33 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09. Juli 2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Lindau (B), den 09. Juli 2021

Unterschriften des Vorstandes gemäß § 26 BGB

Oliver Prinz  
1.Vorstand

Elisabeth Steur  
2.Vorstand

Matthias Pflughard  
3.Vorstand